

Kindertagesstätten - Ordnung





Liebe Eltern,

Ihr Kind wird nun unsere Kindertagesstätte besuchen und uns mehrere Stunden täglich anvertraut sein.

Damit es sich wohl fühlen kann und seinen Bedürfnissen entsprechend gefördert wird, liegt uns sehr an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Ihnen.

Wir unterstützen Sie bei Ihrer Erziehungsaufgabe, entheben Sie aber nicht Ihrer Pflicht und Verantwortung für Ihr Kind. Daher wünschen wir uns einen regelmäßigen Informationsaustausch und eine aktive Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivitäten unserer Kita. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Kindertagesstättenordnung beschreibt wichtige, organisatorische und rechtliche Regelungen der Ev. Kita Hand in Hand. Sie ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und unserer Konzeption. Sie ist damit für alle Familien verbindlich.

Die beigefügten Anlagen lesen Sie bitte durch und geben sie uns ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Wir freuen uns auf eine schöne Kitazeit mit Ihrem Kind und Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kita- Team





1. Leitbild

Unsere Kindertagesstätte ist eine Einrichtung der evangelischen Kirche Viersen. Christliches Zusammenleben findet bei uns in allen Alltagssituationen statt und ist ein wichtiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Kinder tragen alles in sich, was sie für religiöses Empfinden und Handeln brauchen. Sie bekommen den Glauben nicht übergestülpt, sondern erhalten bei uns die Möglichkeit, durch biblische Geschichten (erzählt und gespielt), Projekte, Gebete, Lieder und Familiengottesdienste Erfahrungen im Glauben zu erlangen.

2. Aufnahme

In unserer Einrichtung werden Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

Die Kriterien für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung werden vom Kindergartenausschuss der Kirchengemeinde festgelegt. Über die Aufnahme für das Neue Kitajahr entscheidet der Träger in Absprache mit dem Rat der Tageseinrichtung.

Die Aufnahme des Kindes bezieht sich auf die gesamte Einrichtung und nicht auf eine bestimmte Gruppe, die Zuordnung erfolgt nach pädagogischen oder betrieblichen Gründen und kann auch innerhalb eines Kalenderjahres wechseln. Bei der Aufnahme des Kindes ist gem. §10 KiBiz das U-Heft vorzulegen. Sollten nicht alle U-Untersuchungen vorliegen, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Der Impfausweis ist ebenfalls vorzulegen.

3. Eingewöhnung

Für jedes Kind das in unsere Einrichtung aufgenommen wird, gibt es eine Eingewöhnungsphase. Diese ist pädagogisch notwendig. Sie erfolgt nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell (siehe Informationsblatt).

Dieser Prozess gestaltet sich je nach Alter und Entwicklung der Kinder sehr unterschiedlich. Es kann zwischen 14 Tagen und mehreren Wochen dauern bis ein Kind eingewöhnt ist. Zweck der Eingewöhnung ist, dass die pädagogischen Fachkräfte zu den Kindern stabile und entwicklungsfördernde Beziehungen aufbauen können. Dadurch kann sich auch zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften eine





Kindertagesstättenordnung

gemeinsame und vertrauensvolle Basis für die zukünftigen Erziehungs- und Bildungspartnerschaften entwickeln.

4. Betreuungsangebote/ Öffnungszeiten

4.1 Öffnungszeiten

Für unsere Kita gelten folgende Betreuungszeiten:

- | | |
|----------------------|---|
| 35 Stunden geteilt: | von 07.30 - 12.30 Uhr
von 14.00 - 16.00 Uhr |
| 35 Stunden Block : | von 07.15 - 14.15 Uhr |
| 35 Stunden flexibel: | von 07.15 - 16.15 Uhr (an 2. Tagen)
und von 07.30 - 12.30 Uhr (an 3. Tagen) |
| 45 Stunden : | von 07.15 - 16.15 Uhr |

4.2 Betreuungsangebote nach Kibiz

- | | |
|-----------------|----------------------------------|
| Gruppenform I | von 2 Jahren bis zur Einschulung |
| Gruppenform III | von 3 Jahren bis zur Einschulung |

4.3 Ferienzeiten und Schließzeiten

- Die ersten 3 Wochen in den Sommerferien von NRW
- 1. Montag nach den Kita Sommerferien (pädagogischer Tag)
- 2 weitere Pädagogische Planungstage
- die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr
- 2 bewegliche Brückentage
- Ein Mitarbeiterausflug

Eine Übersicht mit allen Terminen erhalten Sie zu Beginn eines neuen Kita-Jahres.

4.4 Bring und Abholzeit

- Die Kinder sollten am Vormittag bis spätestens um 9.00 Uhr gebracht werden
- Bitte begleiten Sie beim Bringen Ihr Kind in die Gruppe und nehmen Kontakt zu einem Erzieher auf
- Krankmeldungen von Kindern sollten ebenfalls bis 9.00 Uhr erfolgen





Kindertagesstättenordnung

- Kinder die am Nachmittag wieder in die Einrichtung kommen, sollten zwischen 14.00 Uhr und 14.15 Uhr gebracht werden
- **Abholen**
 - Die Abholzeit richtet sich nach der von Ihnen gebuchten Betreuungszeit für Ihr Kind.
 - 35 Stunden geteilt Abholzeit 12.00 Uhr - 12.30 Uhr
 - 35 Stunden am Block Abholzeit 13.30 Uhr - 14.15 Uhr
 - 45 Stunden Abholzeit 13.30 Uhr - 16.15 Uhr

Bitte nehmen Sie auch beim Abholen Ihres Kindes Kontakt zu einem Erzieher auf und nehmen Ihr Kind nicht einfach mit

5. Mahlzeiten in der Kita

5.1 Frühstück

Von Montag bis Freitag bieten wir Ihren Kindern ein Frühstück in Buffet Form an.

1 x in der Woche Müslitag

1 x in der Woche vegetarisches Frühstück

An den anderen Tagen gibt es verschiedene Brot, Aufschnitt und Rohkostangebote

Jeden Tag stehen für Ihre Kinder Wasser, ungesüßter Tee und Milch zum Trinken auf dem Frühstückstisch zur Verfügung.

Für das Frühstück sammeln wir einmal Jährlich 60 Euro ein.

5.2 Mittagessen

Alle Kinder die länger als 12.30 Uhr in der Einrichtung verbleiben, nehmen in Kleingruppen ca. 14 Kinder ein warmes Mittagessen ein.

Die Mahlzeiten werden von zwei pädagogischen Fachkräften begleitet.

Das Mittagessen wird von einem zertifizierten Unternehmen aus der Region mit dem Kochverfahren Cook & Chill angeliefert.

Die Kosten der Mittagsverpflegung werden zum 15. eines Monats per Bankeinzug auch bei Urlaub oder Krankheit eingezogen.

Wenn das Essensgeld 3 Monate in Folge nicht bezahlt wurde, kann der Träger diesen Vertrag der Mittagsverpflegung fristlos kündigen.



Kindertagesstättenordnung

Die Pauschale für das Mittagessen beträgt monatlich 55,00 Euro.



Bei allen Mahlzeiten berücksichtigen wir Religiöse sowie Gesundheitliche Belange der Kinder und Familien.

6. Geburtstag

Der Geburtstag Ihres Kindes ist ein besonderer Tag und wird auch in unserer Tageseinrichtung gefeiert. Die Kinder haben die Möglichkeit Ihre Geburtstagsfeier mit zu planen und zu gestalten. Das Betrifft die Entscheidung möchte ich meinen Geburtstag in der Kita feiern oder nicht, genauso wie den Ablauf der Feier in der Gruppe. In Absprache mit den Erzieherinnen wird der Tag festgelegt an dem gefeiert wird. Ebenso sprechen Sie bitte ab ob und was ihr Kind für die Feier zu Essen mitbringt.

Aufgrund der Lebensmittelhygieneverordnung dürfen zu Festen keine leicht verderblichen Speisen, wie Cremetorten, Eis oder Salate mit Mayonnaise mitgebracht werden.

7. Versicherung, Aufsichtspflicht und Haftung

7.1. Versicherung

Nach §2 des Siebten Buches im Sozialgesetzbuch sind die Kitakinder während ihres Besuches in Tageseinrichtungen versichert.

Diese Versicherung gilt:

- auf dem direkten Weg vom/zum Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten,
- sowie während Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Ausflüge)
- Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Tageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten geschehen, sind unverzüglich zu melden. Dazu gehört auch ein Arztbesuch, der notwendig ist nach einem Unfall im Kindergarten. Die Unfallmeldung erfolgt durch die Kitaleiterin bzw. Sicherheitsbeauftragte der Einrichtung.
- Aus versicherungsrechtlichen Gründen sollten die Kinder keinen Schmuck beim Turnen tragen. Die Kita bittet die Eltern, an den Turntagen den Schmuck der Kinder zu Hause zu lassen
- Geschwisterkinder sind nicht versichert





7.2 Aufsichtspflicht

- Bei der Ankunft des Kindes in der Einrichtung geht die Aufsichtspflicht auf den Träger der Einrichtung über. Die Kinder werden grundsätzlich von Erwachsenen in die jeweilige Gruppe gebracht, der Erzieherin übergeben und dort wieder abgeholt.
- Die Aufsichtspflicht des Trägers endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person.
- Soll das Kind von fremden Personen abgeholt werden (soweit nicht im Aufnahmevertrag vereinbart), bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern.
- Abholende Personen sollten mindestens 14 Jahre alt sein.
- Bei Festen und Veranstaltungen liegt wenn nicht ausdrücklich vereinbart die Aufsichtspflicht der Kindergartenkinder und Geschwisterkinder bei den Sorgeberechtigten.
- Im Sinne der Erziehung zur Selbstständigkeit dürfen sich bis zu drei Kinder pro Gruppe ohne direkte Aufsicht auf dem Außengelände, in der Turnhalle und den Funktionsräumen der Einrichtung aufhalten.

7.3 Haftung

- Für den Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung der Garderobe sowie der sonstigen Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Bitte kennzeichnen Sie alle mitgebrachten Gegenstände mit Namen.

8. Gesundheit

Ein akut erkranktes Kind (z.B. Fieber, Magen - Darminfekt usw.) darf die Tageseinrichtung nicht besuchen (siehe Info Infektionsschutzgesetz). Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt.

Pflicht der Personensorgeberechtigten ist es, das Kind falls erforderlich auf Verlangen der Leitung unverzüglich abzuholen.

Nach einer ansteckenden Erkrankung ist die Leitung berechtigt, in begründeten Fällen, sich von den Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorlegen zu lassen, aus der hervorgeht, dass das Kind wieder gesund ist.

Jede Erkrankung Ihres Kindes, insbesondere ansteckende Erkrankungen müssen der Einrichtung mitgeteilt werden.





Bei der Wiedenzulassung richten wir uns nach der Tabelle des Kreisgesundheitsamtes Viersen.

- Bei Fieber muss Ihr Kind 24 Stunden Fieberfrei sein
- Bei einem Magen - Darm Infekt muss Ihr Kind 48 Stunden Beschwerdefrei sein
- Bei einem Norovirus muss Ihr Kind 72 Stunden Beschwerdefrei sein

8.1 Medikamentengabe

In der Einrichtung dürfen grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. In besonderen Ausnahmefällen, z.B. chronische Krankheiten, ist eine Verabreichung je nach Sachverhalt mit ärztlichem Attest und genauer Einweisung durch den behandelnden Arzt sowie einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Träger und Personensorgeberechtigten Personen möglich (Bitte erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der Leitung).

Grundsätzlich haben die Eltern keinen Anspruch auf die Gabe von Medikamenten durch die Mitarbeiterinnen.

8.2 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge, besuchen uns regelmäßig der Zahnärztliche Dienst und die Zahnprophylaxe des Gesundheitsamtes.

9. Datenschutz, Umgang mit sozialen Medien

9.1 Fotografieren in der Einrichtung

Fotoaufnahmen und kurze Filmsequenzen zur Dokumentation des Kitalebens (in der Kindertageseinrichtung, auf dem Außengelände, bei Ausflügen und Festen), dem Portfolio der Kinder sowie für die Öffentlichkeitsarbeit in den Räumen der Einrichtung sind regelmäßiger Bestandteil der Arbeit.

Aufnahmen für die Veröffentlichung im Internet oder darüber hinausgehende Zwecke bedürfen ebenfalls der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten wird zu Beginn der Kitazeit eingeholt.

Wird auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die Vervielfältigung von





Aufnahmen ermöglicht, so dient dies ausschließlich privaten Zwecken. Eine Einstellung ins Internet (soziale Medien) von Aufnahmen, auf denen nicht

ausschließlich das eigene Kind abgebildet ist, bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Personen Bzw. Personensorgeberechtigten. Wir weisen darauf hin, dass mit der Einstellung ins Internet ein hohes Missbrauchsrisiko verbunden ist und dies vom Träger ausdrücklich nicht unterstützt wird.

9.2. Datenschutz

Der Träger erfasst, verarbeitet und speichert die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten mithilfe elektronischer Systeme. Der Träger ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten an das zuständige Jugendamt und das Gesundheitsamt weiterzuleiten.

9.3. Bildungsdokumentation

In der Tageseinrichtung wird die Entwicklung der Kinder kontinuierlich dokumentiert, teilweise mit elektronischer Systeme und Medien. Dies schließt auch die Dokumentation der sprachlichen Entwicklung (BaSik) ein. Die Erstellung der Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus und wird zu Beginn der Kitazeit eingeholt. Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand der Entwicklungsgespräche mit den Eltern.

Am Ende der Kitazeit Ihres Kindes, wird Ihnen als Sorgeberechtigte die Bildungsdokumentation ausgehändigt. Sie haben jederzeit die Möglichkeit sich die Bildungsdokumentationen anzusehen, sprechen Sie dazu bitte die pädagogischen Kräfte an.

Für die Erstellung der Bildungsdokumentation sammeln wir zu Beginn des Kitajahres 20,00 Euro von jeder Familie ein.

10. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Es ist Aufgabe des Trägers, gemäß Schutzauftrag nach SGB VIII § 8a bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines in der Einrichtung betreuten Kindes, die Gefährdungslage in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften zu erörtern und gegebenenfalls Hilfsmaßnahmen





anzubieten. Dies geschieht grundsätzlich in Zusammenarbeit mit den betroffenen Personensorgeberechtigten. In besonderen Gefährdungslagen wird das Jugendamt direkt eingeschaltet.

11. Mitwirkung der Eltern / Sorgeberechtigten

Der Auftrag der Kindertageseinrichtung kann nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Mitarbeitern/innen der Gruppe und den Personensorgeberechtigten erfüllt werden. Deshalb werden alle Personensorgeberechtigten gebeten regelmäßig an den Elternveranstaltungen teilzunehmen und von der Möglichkeit des persönlichen Gesprächs nach Vereinbarung, insbesondere des jährlichen Entwicklungsgesprächs, Gebrauch zu machen.

Die Personensorgeberechtigten haben jede Änderung zur Person umgehend der Einrichtungsleitung mitzuteilen (Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Telefon etc.)

Es liegt in Ihrer Verantwortung für die angemessene Ausstattung (Wechselwäsche, Hausschuhe, Matschsachen, Turnsachen) Ihres Kindes zu sorgen.

Für jedes Kind benötigen wir einen, von den Personensorgeberechtigten ausgefüllten Notfallbogen, den Sie zu Beginn der Kitazeit erhalten. Änderungen sollten umgehend mitgeteilt werden.

Weitere Möglichkeiten zur Mitwirkung sind die Mitarbeit im Elternbeirat oder Förderverein sowie die Unterstützung bei Festen und Ausflügen

12. Gremien der Einrichtung

Die Personensorgeberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder, können in der Elternversammlung, dem Elternbeirat, dem Rat der Tageseinrichtung und dem auf Stadt Ebene vorhandenen Elternbeirat mitwirken.

Die Elternversammlung umfasst alle Personensorgeberechtigten.

Aus der Elternversammlung wird der Elternbeirat gewählt. Er vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Über Veränderungen in der Einrichtung ist er regelmäßig vom Träger durch die Leitung zu informieren.

Der Rat der Tageseinrichtung besteht aus den Gruppenleitungen, der Leitung, den Elternbeiräten und Trägervertretern.



13. Kündigung durch den Träger



Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:

- wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der letzten zwei Monate nicht nachgekommen sind,
- wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Die Kindergartenordnung und ihre Anlagen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Viersen, April 2017

Pfr. Hans Bretschneider
Ev. Kirchengemeinde Viersen

Birgit Schuman,n
Einrichtungsleitung

Anlagen:

- Anmeldung/ Einzugsermächtigung zur Mittagsverpflegung
- Antrag für Bildung und Teilhabe
- Einverständniserklärung zur Abholung
- Einverständniserklärung zum Austausch von Adressen mit anderen Familien
- Merkblatt zur Bildungsdokumentation
- Merkblatt zur Eingewöhnung der neuen Kinder
- Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Schweigepflichtentbindung





Kontakt Daten:

Ev. Kita Hand in Hand
Oberrahserstr.65
41748 Viersen
Telefon: 02162/29991
E-Mail: ev.kita-hand-in-hand@web.de
Homepage: evkita-hand-in-hand.beepworld.de

Träger der Einrichtung

Ev. Kirchengemeinde Viersen
Hauptstr. 124
41747 Viersen
Telefon:02162 / 93 99 00
Email: evkirchengemeindeviersen@web.de
Homepage: viersen.ekir.de

